

Satzung der FH St. Pölten

Satzungsteil 05 – Gute Wissenschaftliche Praxis

1. Fassung vom 24.06.2025

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
I. Geltungsbereich	3
II. Gute Wissenschaftliche Praxis.....	3
III. Ombudsstelle für wissenschaftliches Fehlverhalten	4
§-2a-Struktur	5
§-2b-Verfahren	5
IV. Wissenschaftliches Fehlverhalten in studentischen Arbeiten	6
§-3a-Plagiat	6
§-3b-Ghostwriting	7
§-3c-Unerlaubte-Hilfsmittel	8
§ 3d Erfindung und Fälschung	8
§ 3e Prozessabläufe	9
§ 3f Konsequenzen aus dem Schweregrad	11
§ 3g Monitoring	12
V. Wissenschaftliches Fehlverhalten der Mitarbeiter*innen	12

I. Geltungsbereich

§ 1. Dieser Satzungsteil richtet sich an alle an der FH St. Pölten tätigen Personen, die in den zentralen Leistungsbereichen (Studium, Lehre, Forschung und Wissenstransfer) beschäftigt sind.

II. Gute Wissenschaftliche Praxis

§ 2. Die Fachhochschule St. Pölten sieht sich einer Guten Wissenschaftlichen Praxis (GWP) in Lehre und Forschung verpflichtet, folgt § 2a. (HS-QSG) und orientiert sich (§ 3) an den GWP-Richtlinien der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität. Dies bedeutet insbesondere:

- a) alle in der Forschung und Lehre tätigen Personen beachten die in ihrem wissenschaftlichen Tätigkeitsfeld maßgeblichen Standards Guter Wissenschaftlicher Praxis;
- b) alle Forschungsvorhaben (Drittmittelprojekte, Lehrforschung usw.) gewährleisten, dass die Forschenden über die Standards der GWP informiert werden.
- c) die Fachhochschule St. Pölten und die einzelnen Organisationseinheiten, in denen geforscht und gelehrt wird, stellen sicher, dass die Vermittlung der Standards der GWP und die dafür erforderliche Infrastruktur gewährleistet werden.

§ 3. Wissenschaftliche Forschung ist den Standards Guter Wissenschaftlicher Praxis verpflichtet. Als Standards der GWP sind zu beachten:

- a) eine transparente und aufrichtige Kommunikation mit anderen Wissenschaftler*innen sowie zwischen Wissenschaftler*innen und Auftraggeber*innen von Forschungsprojekten;
- b) unparteiliche Urteile und innere Unabhängigkeit;
- c) die Bereitschaft, sich fachlicher Kritik zu stellen und ihr argumentativ zu begegnen;
- d) der verantwortungsbewusste und faire Umgang insbesondere mit Nachwuchswissenschaftler*innen;
- e) lege artis zu arbeiten, d.h. nach den anerkannten Regeln der betreffenden Fachdisziplin unter Berücksichtigung des aktuellen Erkenntnisstandes;
- f) die genaue Protokollierung und Dokumentation des wissenschaftlichen Vorgehens sowie der Ergebnisse;
- g) der transparente und nachvollziehbare Umgang mit Ideen, Texten, Daten und sonstigen Quellen, die von anderen stammen bzw. von einem selbst bereits veröffentlicht wurden;
- h) Wahrung strikter Ehrlichkeit in Hinblick auf die Forschungsbeiträge anderer, insbesondere bei Förderanträgen oder bei der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen die Nennung von Personen, die einen eigenen wissenschaftlichen oder wesentlichen sonstigen Beitrag geleistet haben, d.h. Beachtung der gemeinsamen Verantwortung von Mitautor*innen für Publikationen unter Ausschluss der sog. Ehrenautorschaft sowie die Offenlegung möglicher Interessenskonflikte;
- i) Transparenz hinsichtlich der Finanzierung von Forschungsprojekten insbesondere durch die Nennung von Personen und/oder Institutionen, die die Projekte durch Geld- oder Sachzuwendungen unterstützt haben.

§ 4. Als zentrales Prinzip der Guten Wissenschaftlichen Praxis gilt Kenntlichmachung und Zitierung. Sie gilt als angemessen bzw. erfüllt, wenn sie nach geltenden internationalen Standards (z.B. APA,

CMOS, MLA, IEEE usw.) in der jeweiligen Disziplin zum Zeitpunkt der Abgabe der wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeit erfolgt.

§ 5. Als wissenschaftliches oder künstlerisches Fehlverhalten zu qualifizieren ist, wenn jemand

a) nach § 2a Abs. 3 HS-QSG¹

I. die Forschungstätigkeit oder die künstlerische Tätigkeit anderer Personen behindert oder sabotiert,

II. unerlaubte Hilfsmittel benützt, wozu auch die missbräuchliche Nutzung von Anwendungen Künstlicher Intelligenz zählt,

III. sich bei der Verfassung einer schriftlichen Arbeit oder Ablegung einer Prüfung oder bei der Erstellung einer künstlerischen Arbeit unerlaubterweise einer anderen Person bedient oder eine von einer dritten Person erstellte Auftragsarbeit in Anspruch nimmt (Ghostwriting);

IV. Texte, Ideen oder künstlerische Werke gänzlich oder in Teilen übernimmt und als eigene ausgibt, insbesondere davon umfasst ist, wenn jemand Textpassagen, Theorien, Hypothesen, Erkenntnisse oder Daten durch direkte, paraphrasierte oder übersetzte Übernahme, ohne die Quelle und die Urheberin oder den Urheber entsprechend kenntlich zu machen und zu zitieren, verwendet (Plagiat) oder

V. Daten oder Ergebnisse erfindet oder fälscht.

b) vorsätzlich, wissentlich oder grob fahrlässig gegen weitere Standards der GWP (§ 3) verstößt bzw.

I. eine unberechtigte Verweigerung des Zugangs zu Primär- und Originaldaten, die sonstige Behinderung der Forschungstätigkeit anderer Wissenschaftler*innen sowie andere unlautere Versuche, das wissenschaftliche Ansehen einer/eines anderen Wissenschaftler*in zu mindern;

II. eine Benachteiligung beim beruflichen Fortkommen insbesondere von Nachwuchswissenschaftler*innen oder

III. unrichtige Angaben insbesondere bei Förderanträgen und Publikationen vorliegen.

c) vorsätzlich, wissentlich oder grob fahrlässig gegen die Richtlinien der FH St. Pölten für den „Umgang mit generativen KI-Anwendungen“ i.d.g.F. zum jeweiligen Zeitpunkt verstößt.

III. Ombudsstelle für wissenschaftliches Fehlverhalten

§ 6. Alle Angehörigen der FH St. Pölten, aber auch jene Personen, die sich durch Verletzung der Guten Wissenschaftlichen Praxis durch Angehörige der FH St. Pölten betroffen fühlen, können sich an die Ombudsstelle wenden.

§ 7. Die Würde und der gute Ruf aller Beteiligten sind stets zu wahren. Sämtlich gemachte Angaben und Erkenntnisse sind während eines laufenden Verfahrens streng vertraulich zu behandeln. Es gilt die Unschuldsvermutung bis zum Nachweis eines Fehlverhaltens

§ 8. Sobald eine Anzeige eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens bei der Ombudsstelle eingebracht wird, ist im Falle von § 35 eine Prüfung anzustoßen oder in Fällen von § 36.4 und § 42 eine

¹ Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz, StF BGBl 74/2011 i.d.g.F.

Untersuchung weisungsfrei und unabhängig einzuleiten bzw. durchzuführen. Die Stellung des*der Beschuldigten hat auf den Gang des Verfahrens keinerlei Einfluss.

§ 9. Die FH St. Pölten kann Verdachtsfälle an die Österreichische Agentur für wissenschaftliche Integrität (ÖAWI) weiterleiten.

§-2a-Struktur

§ 10. An der Spitze der Ombudsstelle steht eine Ombudsperson. Sie sind Anlaufstelle für interne und externe Anliegen in Bezug auf wissenschaftliches Fehlverhalten und fördern die Sensibilisierung der GwP innerhalb FH St. Pölten.

§ 11. Der Ombudsperson steht die Kollegiumsleitung für den Fall der Befangenheit oder der Abwesenheit zur Seite.

§-2b-Verfahren

§ 12. Es können Vorwürfe über wissenschaftliches Fehlverhalten bei der Ombudsstelle eingebracht werden. Einer anonymen Anschuldigung kann nicht nachgegangen werden. Die Ombudsstelle ist bei der Einleitung eines Verfahrens nicht an Anträge gebunden, sondern sie kann auch selbstständig tätig werden oder auf Ersuchen der Kollegiumsleitung.

§ 13. Die Ombudsperson prüft, ob gerechtfertigte Hinweise auf ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegen und ob es sich potenziell um eine schwerwiegende Verfehlung handeln könnte. Bei unbegründeten Vorwürfen oder im Falle eines minderen Fehlverhaltens kann das Verfahren durch Einstellung beigelegt werden. Bei begründeten und substantiellen Vorwürfen wird die Kollegiumsleitung verständigt. Wenn es eine vermutete schwerwiegende Verfehlung ist, können die Ombudsstelle und Kollegiumsleitung den Fall entweder direkt an die Agentur (ÖAWI) abgeben oder die Ombudsstelle wird mit einem internen im Weiteren beschriebenen Verfahren betraut.

§ 14. Die Ombudsstelle beruft für das interne Verfahren eine unabhängige Fachkommission ein, welche folgende Mindeststandards zu erfüllen hat:

- a) Sie muss neben der Ombudsperson oder einer durch die Kollegiumsleitung ernannten Stellvertretung aus 4 Personen bestehen, diese setzen sich vorrangig aus dem Ausschuss für Qualitätssicherung in der Forschung zusammen.
- b) Sie sollte sich aus mehreren Departments zusammensetzen und eine Person dem Fachgebiet entstammen.
- c) Die Mitglieder der Fachkommission dürfen jedenfalls keinen direkten Bezug zum Verdachtsfall aufweisen (z.B. ehemalige*r Betreuer*in).
- d) Ombudsperson bzw. Stellvertretung führen den Vorsitz der Kommission.

§ 15. Der*dem Betroffenen muss die Möglichkeit gegeben werden, binnen 4 Wochen zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen, bevor die Fachkommission die Vorwürfe zu prüfen beginnt.

§ 16. Die Kommission tritt spätestens 4 Wochen nach Stellungnahmefrist zur Beratung erstmalig zusammen. Die Kommission berät sich mündlich und unter Ausschluss von weiteren Teilnehmer*innen. Der*dem Beschuldigten muss hierbei die Gelegenheit gegeben werden, sich zu rechtfertigen und er*sie kann eine Person des Vertrauens als Beistand hinzuziehen. Die Kommission beschließt darauf alle der Aufklärung des Sachverhalts dienlichen Schritte.

§ 17. Unabhängig von der fachlichen Prüfung durch die Fachkommission ist bei einem Plagiatsfall eine Satz-für-Satz-Plagiatsprüfung durch die Bibliothek vorzunehmen und die Ergebnisse sind der Fachkommission zu übergeben – eine reine Kompensation durch eine Plagiatssoftware ist nicht möglich und potenziell plagierte Literatur bzw. Quellen werden für die Prüfung von der Fachhochschule im Bedarfsfall angeschafft.

§ 18. Für eine Beschlussfassung der Kommission ist eine einfache Mehrheit notwendig. Die Fachkommission fertigt eine schriftliche Stellungnahme zur Einschätzung des wissenschaftlichen Fehlverhaltens an.

§ 19. Die schriftliche Stellungnahme zur Einschätzung wird der Kollegiumsleitung übermittelt, welche die letztendliche Entscheidung über den Verdachtsfall trifft.

§ 20. Für alle Mitglieder der Fachkommission gilt strengste Vertraulichkeit und Unparteilichkeit.

IV. Wissenschaftliches Fehlverhalten in studentischen Arbeiten

§-3a-Plagiat

§ 21. In Explikation von § 2a Abs. 3, Z. 4 HS-QSG lassen sich folgende Formen des Plagiats ableiten:

- a) **Direktes Plagiat:** *Bewusste Übernahme* fremder wissenschaftlicher oder künstlerischer Leistung, d.h. die unmittelbare Übernahme von Teilen (Text, Bild, Abbildungen, Daten, Ideen, Struktur usw.) aus einem fremden Werk, ohne die Quelle durch entsprechende Zitierung kenntlich zu machen.
- b) **Indirektes Plagiat:** *Bewusste Übernahme abgewandelter* fremder wissenschaftlicher oder künstlerischer Leistung, d.h. die Übernahme von Teilen (Text, Bild, Abbildungen, Daten, Ideen, Struktur usw.) trotz leichter Veränderung/Abwandlung aus einem fremden Werk, ohne die Quelle durch entsprechende Zitierung kenntlich zu machen (bspw. das Paraphrasieren oder Übersetzen anderer Arbeiten ohne Belege).
- c) **Selbstplagiat:** *Bewusste Übernahme* einer bereits selbst erbrachten wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistung, d.h. **a)** die Übernahme unveränderter oder abgewandelter Teile einer bereits publizierten, eigenen Arbeit, ohne diese durch entsprechende Zitierung kenntlich zu machen oder **b)** die unerlaubte mehrmalige Einreichung der gleichen wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistung (Vortäuschung als neue/originäre Leistung).

§ 22. Die Bewertung des Plagiats richtet sich nach dessen Schweregrad, welcher sich aus zwei Aspekten zusammensetzt (siehe Tabelle 1):

- a) Quantität der Übernahme in *Relation zur gesamten Arbeit und den Qualitätskriterien*
- b) Qualität der Übernahme in *Relation zur gesamten Arbeit*

c)

Tabelle 1 – Bewertungsrahmen für Plagiat

	Quantität	Qualität
	Prüfung via Software	Prüfung durch Betreuer*in
Leichtes Fehlverhalten	<15%	<ul style="list-style-type: none">• Vereinzelt „unsauberes Zitieren“
Mittelschweres Fehlverhalten	15-25%	<ul style="list-style-type: none">• „unsauberes Zitieren“• Einzelne Übernahme von für die Arbeit wichtigen Formulierungen (etwa Kernbotschaften) ohne Kennzeichnung
Schweres Fehlverhalten	>25%	<ul style="list-style-type: none">• Gehäuft „unsauberes Zitieren“• Übernahme von für die Arbeit wichtigen Formulierungen (etwa Kernbotschaften) ohne Kennzeichnung• Verschleierungsversuche (etwa durch Übersetzung) ohne Kennzeichnung größerer Textpassagen• Vorsätzliche Übernahme ganzer Gedankengänge ohne Kennzeichnung

§ 23. Quantität und Qualität des Plagiats sind immer gemeinsam zu betrachten und bei der quantitativen Bewertung sind falsch-positiv Ergebnisse im Sinne der Studierenden zu berücksichtigen. Die in Tabelle 1 angegebenen Werte sind daher als Richtwerte zu verstehen:

- Überbewertung:* ergibt z.B. die quantitative Prüfung bspw. 17%, wobei weitgehend allgemeine „Stehsätze“, Allgemeinwissen und Quellenangaben zu diesem Ergebnis beigetragen haben, so ist rein auf Basis der quantitativen Maßzahl nicht von einem mittelschweren Plagiatsfall auszugehen.
- Unterbewertung:* ergibt z.B. die quantitative Prüfung bspw. 12%, wobei substanzielle Teile ohne Quellenangabe übernommen wurden, so ist von einem mittelschweren bis zu einem schweren Plagiat auszugehen.

§ 24. Das Ergebnis der Plagiatsprüfung wird bei Abschlussarbeiten den einreichenden Studierenden bekanntgegeben.

§ 25. Zusätzlich ist das Urheberrechtsgesetz² zu beachten und wird durch die hier dargelegten Bestimmungen zum Plagiat nicht berührt.

§-3b-Ghostwriting

§ 26. Ghostwriting begeht, wer sich nach § 2a Abs. 3, Z. 3 HS-QSG bei der Verfassung einer schriftlichen Arbeit oder Ablegung einer Prüfung oder bei der Erstellung einer künstlerischen Arbeit

² Bundesgesetz über das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Kunst und über verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz), StF: BGBl. Nr. 111/1936 i.d.g.F.

unerlaubterweise einer anderen Person bedient oder eine von einer dritten Person erstellte Auftragsarbeit in Anspruch nimmt.

§ 27. Ghostwriting wird grundsätzlich als schweres Fehlverhalten gewertet. Abstufungen im Schweregrad sind nicht vorgesehen.

§-3c-Unerlaubte-Hilfsmittel

§ 28. Wissenschaftliches oder künstlerisches Fehlverhalten begeht, wer nach § 2a Abs. 3, Z. 2 HS-QSG unerlaubte Hilfsmittel benützt, wozu auch die missbräuchliche Nutzung von Anwendungen Künstlicher Intelligenz zählt.

§ 29. Die Bewertung der unerlaubten Hilfsmitteln/missbräuchlichem Einsatz von KI richtet sich nach dessen Schweregrad (siehe Tabelle 2). Der Schweregrad leitet sich aus den Risikostufen der Richtlinien für den „Umgang mit generativen KI-Anwendungen“ i.d.g.F. zum jeweiligen Zeitpunkt der Abgabe der wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Leistung ab und ist analog auf alle unerlaubten Hilfsmittel anzuwenden.

Tabelle 2 – Bewertungsrahmen für missbräuchliche Nutzung von KI

	Kriterien
Leichtes Fehlverhalten	<ul style="list-style-type: none"> • Übersetzen, Editieren von Texten ohne entsprechende Markierung • Vereinzelte Verwendung von KI-generierten Inhalten ohne Kennzeichnung, die nicht unmittelbar mit der Prüfungsleistung verbunden sind
Mittelschweres Fehlverhalten	<ul style="list-style-type: none"> • Eine „unsaubere Kenntlichmachung“ von KI-generierten, aber wenig für die Arbeit substanziellen Inhalten ohne Kennzeichnung • Einzelne Übernahme KI-generierter für die Arbeit wichtiger Inhalte ohne Kennzeichnung
Schweres Fehlverhalten	<ul style="list-style-type: none"> • Gehäufte bzw. bewusste Übernahme KI-generierter für die Arbeit wichtiger Inhalte ohne Kennzeichnung • Übergabe von personenbezogenen Daten an externe KI-Systeme, ohne Einwilligungserklärung und/oder in KI-Systeme, die nicht der DSGVO entsprechen.

§ 3d Erfindung und Fälschung

§ 30. Wissenschaftliches oder künstlerisches Fehlverhalten hinsichtlich Fälschung besteht, wer gemäß § 2a Abs. 3, Z. 5 HS-QSG Daten oder Ergebnisse erfindet oder fälscht.

§ 31. Fälschung, die unter Vorsatz erfolgt, wird grundsätzlich als schweres Fehlverhalten gewertet. Dazu zählen Handlungen, bei denen

- a) Daten oder Zitate (Ghost Citation) bewusst erfunden werden;
- b) Daten ohne entsprechende Kenntlichmachung bewusst verändert, ergänzt oder gelöscht werden oder
- c) Datensätze bewusst mit nicht geeigneten statistischen Analysemethoden ausgewertet und/oder Analyseergebnisse missinterpretiert bzw. manipuliert werden, um ein bestimmtes bzw. optimaleres Ergebnis zu erhalten.

§ 32. Gegensätzlich dazu ist das Vorliegen von unabsichtlichen Fehlern im kleinen Ausmaß einzustufen. Dies wird als leichtes Fehlverhalten aufgrund mangelnder Sorgfalt³ gewertet.

§ 3e Prozessabläufe

§ 33. Grundlage für die internen Prozessabläufe zum studentischen wissenschaftlichen Fehlverhalten bildet

- a) § 20 FHG⁴ wonach die Beurteilung einer Prüfung sowie einer wissenschaftlichen Arbeit für ungültig zu erklären ist,⁵ wenn diese Beurteilung, insbesondere durch schwerwiegendes wissenschaftliches oder künstlerisches Fehlverhalten im Sinne des § 2a Abs. 3 Z 2 bis 5 HS-QSG erschlichen wurde. Die Prüfung, deren Beurteilung für ungültig erklärt wurde, ist auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen.
- b) § 89 UG⁶ wonach der akademische Grad oder die akademische Bezeichnung durch Aufhebung bzw. Einzug des Verleihungsbescheids zu widerrufen ist, wenn sich nachträglich ergibt, dass der akademische Grad oder die akademische Bezeichnung insbesondere durch schwerwiegendes wissenschaftliches oder künstlerisches Fehlverhalten im Sinne des § 2a Abs. 3 Z 2 bis 5 HS-QSG erschlichen worden ist. Die Aufhebung und Einziehung des Verleihungsbescheides aufgrund eines Plagiats in einer Bachelor-, Diplom- oder Masterarbeit ist nur im Zeitraum von zehn Jahren ab dem Zeitpunkt der Beurteilung der Bachelor-, Diplom- oder Masterarbeit zulässig. Mangels einer vergleichbaren Regelung im FHG ist die Bestimmung des § 89 UG auf den Fachhochschulbereich analog anzuwenden.
- c) und § 2a Abs. 4 HS-QSG wonach ein Ausschluss vom Studium in der Dauer von höchstens zwei Semestern bei schwerwiegendem Fehlverhalten möglich ist.

§ 34. Es sind zwei Prozessabläufe bei einem wissenschaftlichen Fehlverhalten bei Studierenden a) während des Studiums (Abbildung 1) und b) nach dem Studium (Abbildung 2) zu unterscheiden. Für Prozessablauf a gilt § 35; für Prozessablauf b gilt der § 36.

§ 35. Verdacht auf Fehlverhalten während des Studiums. Grundsätzlich ist in diesem Fall die betreffende Studiengangsleitung verantwortlich. Die Bewertung obliegt den Beurteiler*innen bzw.

³ Hierunter fallen vereinzelte Eingabefehler bei manueller Dateneingabe bzw. -übertragungen und/oder Doppeleingabe der Daten durch eine zweite Person, die als zufällige Fehler nicht zufriedenstellend durch eine unzureichende oder nicht durchgeführte Plausibilitätsprüfung detektiert wurden.

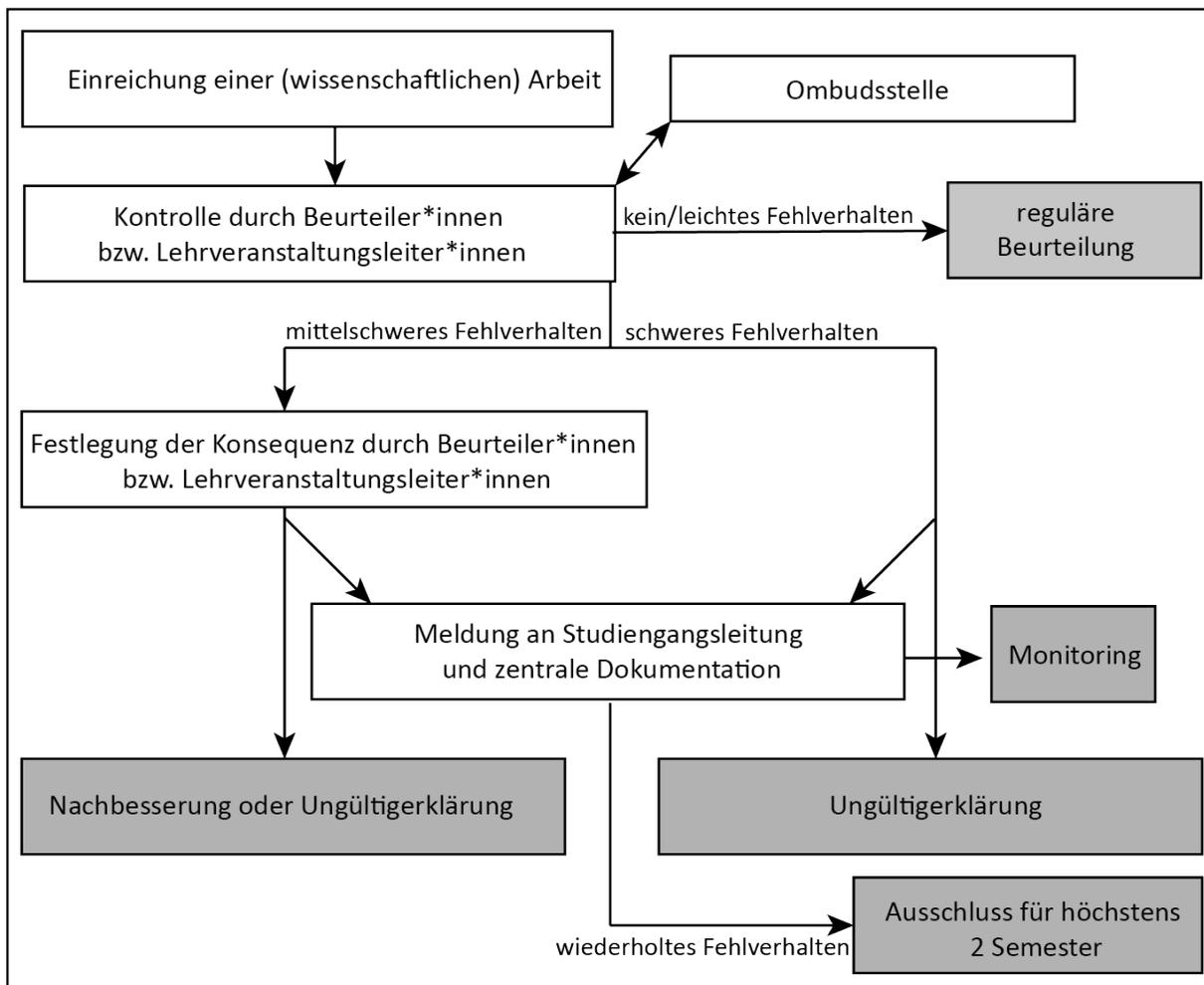
⁴ Fachhochschulgesetz, StF BGBl 340/1993 i.d.g.F.

⁵ Entsprechend der Prüfungsordnung i.d.g.F. der FH St. Pölten

⁶ Universitätsgesetz, StF BGBl 120/2022 i.d.g.F.

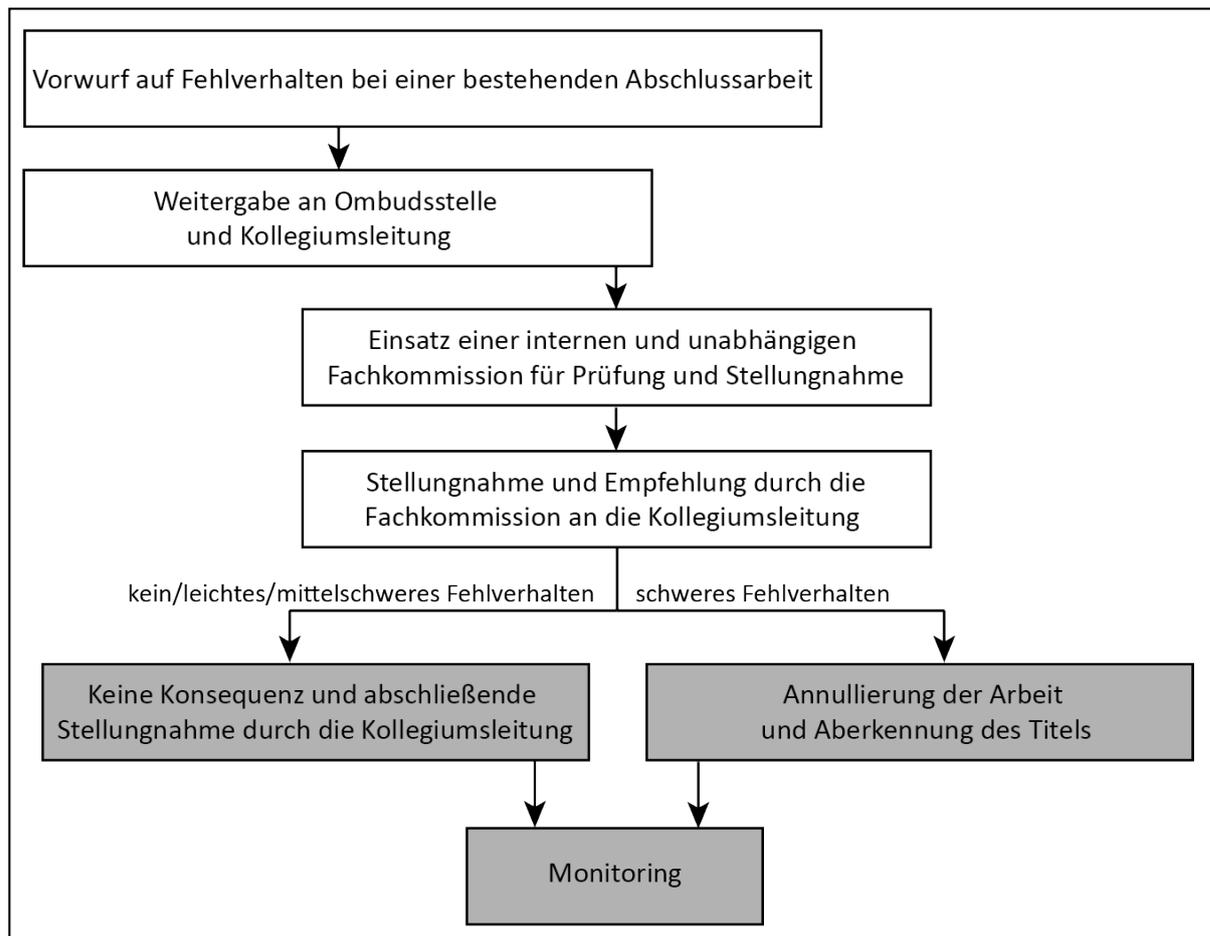
Lehrveranstaltungsleiter*innen. Die Ombudsstelle kann eine Prüfung von Verdachtsfällen anstoßen oder kann beratend hinzugezogen werden.

Abbildung 1- Prozessablauf - wissenschaftlichen Fehlverhalten während des Studiums



§ 36. Verdacht auf Fehlverhalten nach dem Studium. Für Verdachtsfälle nach dem Studium ist die Ombudsstelle und Kollegiumsleitung zuständig. Es gilt der in § 2b beschriebene Prüfprozess unter Berücksichtigung von § 3a bis 3d.

Abbildung 2 - Prozessablauf - wissenschaftlichen Fehlverhalten während des Studiums



§ 3f Konsequenzen aus dem Schweregrad

§ 37. Durch die Feststellung des Schweregrads des wissenschaftlichen studentischen Fehlverhaltens im Zuge des Prozessablaufs (§ 3e) ergeben sich folgende Konsequenzen:

- a) Ein leichtes Fehlverhalten hat keinerlei Sanktionen zur Folge; Betreuer*innen und Lehrveranstaltungsleiter*innen sollten Studierende jedoch bereits auf kleinere Mängel hinweisen und die Problematik reflektieren.
- b) Mittelschwere Fehlverhalten haben bei einem bereits abgeschlossenen Studium (nach Studium) keine Konsequenz.
- c) Bei mittelschweren Fehlverhalten innerhalb von Lehrveranstaltungen oder Beurteilungsprozessen (während des Studiums) obliegt die Sanktion den Lehrveranstaltungsleiter*innen bzw. Beurteiler*innen. Zumindest ist eine Nachbesserung zu verlangen oder die Arbeit für ungültig zu erklären, jedenfalls aber eine Meldung an die Studiengangsleitung zur zentralen Dokumentation zu machen.
- d) Schweres Fehlverhalten führt bei einem bereits abgeschlossenen Studium (nach Studium) zur Ungültigerklärung der Arbeit und in Konsequenz zur Aberkennung des akademischen Grades.

Wobei nach § 89 UG die Aufhebung und Einziehung des Verleihungsbescheides aufgrund eines Plagiats in einer Bachelor-, Diplom- oder Masterarbeit nur im Zeitraum von zehn Jahren ab dem Zeitpunkt der Beurteilung der Bachelor-, Diplom- oder Masterarbeit zulässig ist.

- d) Bei schwerem Fehlverhalten innerhalb von Lehrveranstaltungen oder Beurteilungsprozessen ist die Arbeit ungültig zu erklären und eine Meldung an die Studiengangsleitung zur zentralen Dokumentation zu machen.
- e) Bei wiederholtem Fehlverhalten während des Studiums, unabhängig ob es sich um mittelschwere oder schwere Verstöße handelt, kann ein Ausschluss vom Studium für höchstens 2 Semester ausgesprochen werden.

§ 3g Monitoring

§ 38. Alle mittelschweren und schweren Fehlverhalten sind in einem Monitoring-System ausreichend zu dokumentieren.

§ 39. Studiengangsleitungen melden mittelschwere und schwere Fehlverhalten für das Monitoring an die Kollegiumsleitung.

§ 40. Jeweils in der zweiten Kollegiumssitzung im Kalenderjahr ist dem Kollegium ein Monitoring-Bericht vorzulegen.

V. Wissenschaftliches Fehlverhalten der Mitarbeiter*innen

§ 41. Angestellte der FH St. Pölten sind der Guten Wissenschaftlichen Praxis nach § 2 bis 5 verpflichtet.

§ 42. Vorwürfe des wissenschaftlichen Fehlverhaltens nach § 5 werden durch Ombudsstelle und Verfahren nach § 2b behandelt.

§ 43. Bei Feststellung eines ausreichend schweren Fehlverhaltens wird die Hochschulleitung informiert. Entscheidungen über Ahndung und Konsequenzen werden je nach den Umständen des Einzelfalls getroffen.